

# **Das neue Gerichtsdolmetschergesetz – Änderungen in Qualifizierung und Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern in Deutschland**

**Aleksandra WRONKOWSKA-ELSTER**

University of the National Education Commission, Krakow  
[mail@awronkowska.de](mailto:mail@awronkowska.de)

ORCID: <http://orcid.org/0000-0002-2578-1953>

**Abstract:** Am 1. Januar 2023 ist in Deutschland das Gerichtsdolmetschergesetz in Kraft getreten. Es handelt sich um ein nationales Gesetz, welches die Beeidigung von Dolmetschern für gerichtliche Zwecke bundesweit einheitlich regeln sollte. Auf dieser Basis zur gleichen Zeit wurden 13 neue Übersetzer- und Dolmetschergesetze auf Landesebene verabschiedet, die mit ihren höheren Qualifikationsanforderungen und weiteren Vorschriften, die Auswirkungen auf die gesamte Branche der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer mit sich bringen. Spätestens Ende 2027 werden die vor 2023 beeidigten Dolmetscher und Übersetzer ihren Status verlieren, weil sie die neuen Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen. Das Gerichtsdolmetschergesetz 2023 und die daran angepassten Übersetzer- und Dolmetschergesetze hatten offenbar das Ziel einer einheitlichen Reglementierung der sprachmittelnden Berufe im Justizbereich. Dieses Ziel ist leider nur zum Teil erreicht. In diesem Beitrag wird eine Analyse der Vor- und Nachteile des neuen Gesetzes durchgeführt und daraus resultierende Änderungen für Übersetzer, Dolmetscher und Gerichte zusammengefasst.



**Schlüsselwörter:** Gerichtsdolmetschergesetz, Beeidigung, Ermächtigung, Verfassungsklage

## 1. Ziele des Gesetzgebers

Das neue Gerichtsdolmetschergesetz<sup>1</sup> (GDolmG), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, bringt wesentliche Änderungen und Neuerungen für die Tätigkeit von Sprachmittlern<sup>2</sup> in Deutschland. Die Notwendigkeit, ein solches Gesetz zu verabschieden, erkannte der Gesetzgeber in Berlin in der Tatsache, dass in Deutschland bis zu diesem Zeitpunkt keine einheitliche Rechtsgrundlage für das Beeidigungsverfahren von Sprachmittlern und die Qualitätssicherung deren Tätigkeiten vorhanden war<sup>3</sup>. Das führte dazu, dass kein einheitliches Berufsbild besteht, was in der Praxis zu vielen Missverständnissen führte und eine allgemeine Schwächung des ganzen Berufsstands bewirkte. Das hängt schon mit der Bezeichnung eines Sprachmittlers ab. Da die Begriffe *beeidigter Dolmetscher* und *Übersetzer* nicht genau definiert und vor allem rechtlich nicht geschützt sind, haben die Bundesländer eigene Bezeichnungen festgelegt, wie folgende Tabelle exemplarisch veranschaulicht.

**Tabelle 1:** Bezeichnungsbeispiele für Übersetzer in ausgewählten Bundesländern.

Bundesland	Bezeichnung
Baden-Württemberg	Öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer für Baden-Württemberg

---

<sup>1</sup> Das neue Gerichtsdolmetschergesetz ist ein sogenanntes Artikelgesetz, d. h., es ist Bestandteil eines anderen Gesetzes, in diesem Fall des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung.

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

<sup>3</sup> Mehr zu Status des Übersetzers und Dolmetschers vgl. Stolze (2014), Snell-Hornby, M., & Hönig, H.G., & Kußmaul, P. (1999) und Driesen (2018).

Bayern	Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer
Brandenburg	Für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg ermächtigter Übersetzer
Hamburg	Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Übersetzer
Hessen	Allgemein ermächtigter Übersetzer
Nordrhein-Westfalen	Durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln/Düsseldorf ermächtigter Übersetzer
Saarland	Allgemein vereidigter Übersetzer

Quelle: eigene Darstellung.

Diese Diskrepanz, welche in anderen Ländern nicht nachvollziehbar ist (vgl. Kubacki, 2012, 2023 und Sekuła, 2021) betrifft nicht nur Bezeichnung von Sprachmittlern. Je nach Bundesland bestehen unterschiedliche oder sogar keinerlei Vorgaben zur Form des Beglaubigungsvermerks und zum Design des Stempels, ggf. des Siegels. Deshalb muss man zusammenfassend feststellen, dass sich die Bundesländer in ihren rechtlichen Regelungen im Bereich Dolmetschen und Übersetzen voneinander immer mehr entfernt haben. Gesellschaftlichen Entwicklungen läuft dies jedoch insofern entgegen, als sich die Menschen immer mobiler und örtlich freizügiger verhalten. Diese sozialen Veränderungen führen zum verstärkten Dokumentenverkehr, d. h., Übersetzungen werden oft über die Grenzen des Bundeslands, in dem sie erstellt wurden, hinaus angewendet. Ein breiteres Einsatzgebiet ist ebenfalls im Bereich Dolmetschertätigkeit zu verzeichnen. Noch vor ein paar Jahren bestimmte die Entfernung zum Auftraggeber die Annahme eines Auftrags durch den Dolmetscher. Infolge der Coronapandemie entstand die Notwendigkeit, neue Wege zu gestalten. Sowohl die öffentlichen Einrichtungen und Behörden, wie z. B. Polizei, Gerichte, Krankenhäuser und Arbeitsämter, als auch private Auftraggeber erkannten die Vorteile des Audio- und Videodolmetschens. In vielen Fällen hat sich deshalb die Anwesenheit des Dolmetschers vor Ort erübrigt. Diese Vorgehensweise hat sich während der Coronapandemie etabliert und seitdem kommen

Dolmetscher unbegrenzt in anderen Bundesländern zum Einsatz. Diese Entwicklung sowohl bei Übersetzern als auch bei Dolmetschern verlangte deshalb eine einheitliche Gesetzgebung.

Das zweite Ziel des Gesetzgebers bestand darin, den Bundesländern eine einheitliche Grundlage für die Bewertung fachlicher Eignung an die Hand zu geben. Obwohl in der Vergangenheit der Begriff *fachliche Eignung* schon immer als Voraussetzung für die Beerdigung galt, wurde seine Bedeutung nicht definiert und durch die Justizbeamten, die in der Regel über keine Sprachausbildung verfügen, subjektiv bewertet. Diese Situation war äußerst unzufriedenstellend, sowohl für zuständige Justizbeamte, die nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden mussten, wer als fachkundig gilt, als auch für die Dolmetscher und Übersetzer, die nicht wussten, auf Basis welcher Kriterien die Justizbeamten über ihre fachliche Eignung entscheiden. Die bundesweite Festlegung, welche spezifischen Qualifikationen und Sprachkenntnisse Dolmetscher und Übersetzer nachweisen müssen, um für gerichtliche Tätigkeiten zugelassen zu werden, war deshalb überfällig. Demzufolge begrüßen alle Beteiligten grundsätzlich die Entstehung und Einführung eines neuen Gesetzes, das bundesweit einheitlich hohe Standards schaffen sollte.

## **2. Umsetzung und Einführung**

Das Ziel des Gesetzgebers, die bisherige unbefriedigende Situation der unterschiedlichen Regelungen des Zugangs zu beseitigen und bundesweit einheitliche hohe Standards für die allgemeine Beerdigung von Dolmetschern einzuführen, war unbestritten. Daher wurde in Berlin im Jahr 2022 das neue Gerichtdolmetschergesetz beschlossen, das am 01.01.2023 bundesweit in Kraft getreten ist. Dessen Bewertung durch die betroffenen Sprachmittler und deren Berufsverbände fiel jedoch ausgesprochen negativ aus. Das Gesetz gilt allgemein als völlig verfehlt (ANörd), stark mangelbehaftet (VERDI) und vor allem verfassungswidrig. Welche konkreten Punkte ergaben eine solche vernichtende Bewertung? Die Kritik betrifft einerseits konkrete Bestimmungen, die das Gesetz beinhaltet, und andererseits allgemein als notwendig bewertete Regelungen, die der Gesetzgeber allerdings

nicht berücksichtigt hat. Folgende Kritikpunkte gelten als größte Mängel des neuen Gesetzes:

- Das GDolmG ist nur auf Dolmetschertätigkeit anwendbar,
- das GDolmG sieht keinen Bestandsschutz für bereits beeidigte Sprachmittler vor.

Aus dem Namen des neuen Gesetzes kann man direkt ableiten, dass der Gesetzgeber einen neuen Beruf erschaffen hat, und zwar den des Gerichtsdolmetschers. Kritischen Stimmen zufolge war diese Vorgehensweise völlig unnötig, da wie oben erwähnt mehrere Bezeichnungen in Deutschland längst Anwendung finden. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Tatsache, dass der Gesetzgeber ausschließlich die Dolmetscher berücksichtigt hat, obwohl in Deutschland eine klare, strikte Trennung zwischen Dolmetschen und Übersetzen (unterschiedliche Ausbildungen, Prüfungen und Beeidigungen) besteht. Sowohl Übersetzer als auch Gebärdensprachdolmetscher wurden nicht erwähnt, sodass die einzelnen Bundesländer gezwungen waren, eigene Regelungen für diese Gruppen von Sprachmittlern vorzunehmen. Daraufhin wurden eigene Landesgesetze verabschiedet, die sich entweder nur auf Übersetzer oder auf Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher oder auf diese Berufsgruppen sowie auf Dolmetscher außerhalb des Geltungsbereichs des GDolmG beziehen. Die von dem Gesetzgeber geplante einheitliche Rechtsgrundlage wurden dadurch nicht erreicht, stattdessen entstand bundesweit ein bunter Flickentepich von Regulierungen.

Der gewichtigste Kritikpunkt betrifft den Umgang des Gesetzgebers mit dem Thema Bestandsschutz für bereits beeidigte Dolmetscher (und ermächtigte Übersetzer), denn entsprechende Regelungen dazu fehlen komplett. In der Praxis bedeutet das neue Gesetz, dass alle bestehenden Beeidigungen für Sprachmittler, je nach Bundesland, ab dem 01.01.2023 bis 01.01.2027 ihre Gültigkeit verlieren. Dieser Umstand ergibt sich aus der in dem neuen Gesetz angewendeten Formulierung zu fachlicher Eignung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1–2)<sup>4</sup>:

- „(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und
  1. im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine

---

<sup>4</sup> Quelle: <https://bdue.de/positionspapiere#c43560> (28.06.2024).

- andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat oder
2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.“

Alle Dolmetscher und Übersetzer müssen für eine Erneuerung ihrer Beeidigung die neuen Beeidigungsvoraussetzungen erfüllen. In der Praxis verfügen die meisten schon beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer über keine staatlich anerkannte Prüfung. Ihre fachliche Eignung haben sie bereits nachgewiesen, indem sie z. B. einen Hochschulabschluss in Philologie oder Linguistik vorgelegt und dazu eine Fortbildung im Bereich Rechtssprache absolviert haben, die mit einer Prüfung und einem Zertifikat endete. Die staatliche Prüfung ist vor allem durch Personen in Anspruch genommen, die keine Sprachhochschule absolviert hatten oder überhaupt keine Akademiker sind oder waren und trotzdem als Sprachmittler arbeiten wollten. Das bedeutet, dass hoch qualifizierte Sprachmittler ihre Zulassung verlieren und eine solche nun nur noch durch Personen beantragt werden kann, die in der Vergangenheit die staatliche Prüfung erfolgreich bestanden haben. Angesichts dieser Regelung waren die Bundesländer gezwungen, eigene Übergangsregelungen festzulegen: Dolmetscher und Übersetzer, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes tätig waren, erhalten in der Regel einen Übergangszeitraum, in dem sie ihre bisherige Arbeit fortsetzen können, ohne unmittelbar sämtliche neuen Anforderungen erfüllen zu müssen. Es gibt jedoch Bundesländer, z. B. Nordrhein-Westfalen, die diesen Übergangszeitraum nicht eingeführt haben, sodass diejenigen Sprachmittler, deren Beeidigung ab dem 1.1.2023 auslief, eine Übergangsverlängerung ihrer Beeidigung nicht mehr beantragen konnten, was letztendlich dazu führte, dass sie ihre berufliche Existenz verloren oder verlieren werden. In Ermangelung der Möglichkeit, die Beeidigung zu verlängern, werden Sprachmittler aus der öffentlichen Liste mit Dolmetschern und Übersetzern konsequent gestrichen.

Eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des GDolmG sind die ersten Konsequenzen auch für das Gerichtswesen spürbar. Besonders im Fall einer spontanen Bestellung eines Dolmetschers für eine Verhandlung ist für die Richter deutlich erschwert, bisweilen unmöglich, kurzfristig einen Sprachmittler zu einer Verhandlung hinzuzuziehen. In solchem Fall hat der Richter zwei nicht optimale Möglichkeiten:

1. Die Verhandlung muss durch den Richter verschoben werden, damit Dolmetscher mit entsprechender Vorlaufzeit bestellt werden können. Diese Lösung ist für keine Prozesspartei optimal, weil sie besonders kosten- und zeitintensiv ist. Der Suchradius für einen Dolmetscher muss durch das Gericht erweitert werden. Das bedeutet, dass sich die Anreise eines Sprachmittlers, die in Deutschland mit 100 % des Stundensatzes vergütet wird<sup>5</sup>, deutlich verlängert.
2. Der Richter kann für die Verhandlung eine Person beeidigen, die zwar keine Sprachqualifikation nachweisen kann, aber subjektiv der deutschen Sprache mächtig ist. Diese Vorgehensweise wird Ad-hoc-Beeidigung genannt. Besonders dieser Punkt veranschaulicht, wie der Gesetzgeber sein Ziel der Qualitätssicherung verfehlt hat.

Es ist unbestritten, dass diese Maßnahmen und Vorgehensweisen eine anhaltend hohe Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Gerichtsverfahren gewährleisten und zugleich die Rechte und die berufliche Sicherheit bereits tätiger Dolmetscher und Übersetzer durch die Übergangszeit wahren sollten. Leider wurden die nachvollziehbaren Ziele durch das nicht angemessen durchdachte Gesetz weit verfehlt.

### **3. Verfassungsklage**

Die beschriebenen massiven Einschränkungen der Berufsfreiheit einer ganzen Berufsgruppe haben die Fragen aufgeworfen, ob das neue GDolmG überhaupt die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an ein berufsregelndes Gesetz erfüllt und zudem den wichtigen Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Da die Frage angesichts beschriebener Situation in jeder Hinsicht berechtigt ist, zeigten sich viele Dolmetscher und Sprachmittler besonders enttäuscht von der Position des größten Verbands BDÜ, der wie folgt argumentiert:

Der BDÜ begrüßt mit Blick auf die DIN ISO 20228 ausdrücklich die Schaffung einheitlicher Kriterien für den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung. Der Befristung der Beeidigung ebenso wie dem

---

<sup>5</sup> Reisebeginn ist Arbeitsbeginn.

Ansatz, keinen generellen Bestandsschutz vorzusehen, steht der BDÜ positiv gegenüber. Allerdings sieht der Verband noch Nachbesserungsbedarf und stellt daher in diesem Positionspapier 6 konkrete Forderungen auf, um bei der Umsetzung unzumutbare Härten in Einzelfällen sowie eine Verwässerung der ursprünglichen Ziele zu vermeiden.<sup>6</sup>

Diese Stellungnahme hat jedoch zu keinen signifikanten Schritten seitens des Verbands geführt. Eine deutlich abweichende Position vertritt der kleinere Verband ADÜ (Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V.), laut Selbstbeschreibung ein Berufsverband für professionelle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler mit Schwerpunkt in Norddeutschland, mit Sitz Hamburg, dessen Mitglieder stamm sich aus Übersetzerinnen und Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern aus Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie aus dem weiteren Bundesgebiet und dem Ausland zusammensetzt.<sup>7</sup> Dieser Verband hat die Aktion „#GDOLMGSTOPPEN: JETZT IST ES AN KARLSRUHE!“ ins Leben gerufen und eine Berliner Kanzlei, die sich auf Beschwerdeverfahren beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg spezialisiert hat, mit der Vorbereitung einer Verfassungsbeschwerde beauftragt. Die Beschwerdeschrift, die ohne Anlagen ganze 100 Seiten umfasst, wurde am 15.12.2023 beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht. Es wird erwartet, dass das Bundesverfassungsgericht im Juli 2024 über die Zulassung der Klage entscheidet. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung wird schon als großer Erfolg bewertet. In diesem Fall werden Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung Gelegenheit bekommen, sich innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist zu der Verfassungsbeschwerde zu äußern. Für den Erfolg der Verfassungsbeschwerde kommt es darauf an, welche Argumente das Gericht als verfassungskonform bewertet. Die Verfassungsklage gegen das GDolmG wurde vor allem eingereicht, weil Kritiker der Auffassung sind, dass das Gesetz in mehreren Hinsichten gegen das Grundgesetz verstößt. Zu den Hauptgründen zählt der Verfasser der Beschwerdeklage:

- fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes,

---

<sup>6</sup> Quelle: <https://bdue.de/positionspapiere#c43560> (28.06.2024).

<sup>7</sup> Quelle: <https://adue-nord.de/wer-wir-sind/> (28.06.2024).

- erhebliche eingriffsintensive subjektive Zulassungsvoraussetzungen,
- Schaffung eines neuen Berufs (allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher),
- eindeutige Berufsbehinderung,
- schwer berufsbeeinträchtigende Eingriffe in die vertrauensgeschützte qualifizierte und unbeanstandete langjährige Berufstätigkeit von Sprachmittlern,
- die Vorschriften des neuen Gesetzes gelten nur für Dolmetscher, nicht aber für die anderen Sprachmittler.

## **Zusammenfassung**

Das Gerichtsdolmetschergesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und sollte die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für gerichtliche Verfahren auf Bundesebene regeln. Zuvor waren die Regelungen zur Beeidigung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, was zu uneinheitlichen Standards führte. Während das neue Gesetz darauf abzielt, die Qualität von Sprachmittlern zu sichern, könnte es zugleich den Zugang zu qualifizierten Dolmetschern und Übersetzern deutlich einschränken, was die Effizienz des Justizsystems spürbar beeinträchtigt. Im Wesentlichen drehen sich die Bedenken um die Balance zwischen der Qualitätssicherung und der Wahrung von Grundrechten wie der Berufsfreiheit und der Gleichbehandlung. Das Gesetz gilt leider als bürokratisch und intransparent und unscharf in Bezug auf die Zulassungsregeln, was die Arbeit der Zulassungsorgane unnötig kompliziert. Deshalb wurde der Zugang zu Gerichtsdolmetschern und -übersetzern für die Behörden und Bürger in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten erschwert. Es ist unbestritten, dass das neue Gerichtsdolmetschergesetz, unabhängig von der Entscheidung aus Karlsruhe, die Sprachdienste in Deutschland beeinflusst hat. Die Folgen sind aktuell noch nicht absehbar und zahlreiche Nachbesserungen nötig.

## **Erklärung zu Interessenkonflikten**

Die Autoren bzw. Autorinnen erklären, dass sie keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit diesem Manuskript offenlegen müssen. Sollte es in Zukunft zu Interessenkonflikten kommen, werden sie die Zeitschrift unverzüglich darüber informieren.

## **Erklärung zur Verwendung von KI**

Die Autoren bzw. Autorinnen bestätigen, dass sie im Rahmen ihrer Forschung keinerlei KI-Werkzeuge verwendet haben.

## **Literaturverzeichnis**

- Driesen, Ch. (2011). *Gerichtsdolmetschen*. Narr Francke Attempto.
- Kubacki, A. D., & Ritthaler-Praefcke, K. (2023). Staatliche Prüfung für Dolmetschende und Übersetzende in Deutschland und Polen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede. *Translation Landscapes – Internationale Schriften zur Übersetzungswissenschaft*, 7, 125–138.
- Kubacki, A. D. (2012). *Tłumaczenie poświadczenie: Status, kształcenie, warsztat i odpowiedzialność tłumacza przysięgłego*. Wolters Kluwer Polska Sp. o.o.
- Sekuła J. (2021). *Wyroki sądowe jako przedmiot tłumaczenia poświadczonego w translodydaktyce*. Wydawnictwo Naukowe UP.
- Snell-Hornby, M., & Hönic, H. G., & Kußmaul, P. (1999). *Handbuch Translation*. Stauffenburg Handbücher.
- Stolze, R. (2014). *Praxishandbuch Urkundenübersetzung*. Stauffenburg Handbücher.

## **Internetquellen**

Das neue Gerichtsdolmetschergesetz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1–2).

<https://bdue.de/positionspapiere#c43560>.

Positionspapiere des BDÜ. <https://bdue.de/positionspapiere#c43560>  
(28.06.2024).

Verfassungsbeschwerde gegen das GDolmG – Gemeinsam gegen ein  
völlig verfehltes Gesetz. <https://adue-nord.de/wer-wir-sind/>.